

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der Firma Arno Graul GmbH, Mühlacker

1. Geltung der Bedingungen

Die nachfolgenden allgemeinen Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Besteller, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf sie Bezug genommen wird. Sie gelten auch, wenn der Besteller in seinem Auftrag oder in einem Bestätigungsschreiben auf andere Bedingungen hinweist, es sei denn, wir hätten diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Durch Entgegennahme unserer Ware bringt der Besteller sein Einverständnis mit unseren allgemeinen Bedingungen zum Ausdruck. Will er dies nicht, hat er unverzüglich und ausdrücklich zu widersprechen. Formulärmäßiger Widerspruch genügt nicht.

2. Angebot und Auftrag

Ein Angebot bleibt bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich.

Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Hat der Kunde Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung oder gegen die Rechtzeitigkeit des Zugangs, so muss er unverzüglich widersprechen, andernfalls der Vertrag nach Maßgabe der Auftragsbestätigung zustande gekommen ist.

3. Lieferfristen

Der Liefertermin ergibt sich aus unserer Auftragsbestätigung. Bei nachträglichen Änderungswünschen des Kunden verlängert sich die Lieferzeit entsprechend den neu zu treffenden Dispositionen. Dasselbe gilt, wenn nach Auftragsbestätigung Einzelheiten der Ausführung abgeklärt werden müssen oder der Besteller von ihm zu beschaffende Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben noch nicht beigebracht hat oder eine etwa vereinbarte Anzahlung noch nicht eingegangen ist.

Die Lieferzeit verlängert sich - unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Abnehmers - um die Zeit, in der der Abnehmer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Auftrag in Verzug ist.

Im Falle höherer Gewalt, nicht zu vertretender Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrung verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Dasselbe gilt, wenn wir ohne unser Verschulden nicht oder nur mit Verzögerung Material- und Zubehörteile geliefert bekommen. Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, ein Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt ab Ende der Nachfrist für jede volle Woche der Verspätung ein halbes Prozent, im Ganzen aber höchstens fünf Prozent vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Ist eine Vertragsstrafe abgesprochen, so sind mit der Vertragsstrafe die Verzugschäden sämtlich abgegolten. Weitergehende Ersatzansprüche bestehen nur bei grobem Verschulden von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über. Teillieferungen sind zulässig.

5. Preise

Die Preise verstehen sich rein netto in EURO ausschließlich Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung, Verzollung, Abladen, Aufstellung und Mehrwertsteuer. Ändern sich bis zum vereinbarten Liefertermin die Kostenfaktoren wie zum Beispiel die maßgeblichen Tarifröhne oder die Materialpreise, können wir den Preis bis zu dem Betrag der tatsächlich entstandenen Mehrkosten anpassen.

6. Zahlungsbedingungen

Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber entgegengenommen. Wir behalten uns das Recht vor, hereingenommene Wechsel jederzeit ohne Angaben von Gründen als geeignetes Zahlungsmittel zurückzuweisen und sofortige Barzahlung zu fordern. Wechselzahlung schließt Skontoabzug aus. Befindet sich der Besteller mit der Zahlung im Verzug, so hat er unbeschadet eines weiteren Schadens Verzugszinsen in Höhe von 5% über Bundesbankdiskontsatz zu entrichten.

Sind mehrere Rechnungen bzw. Forderungen offen, so sind wir auch bei abweichender Bestimmung des Kunden berechtigt, die Reihenfolge der Tilgung zu bestimmen.

Wird uns bekannt, dass Wechsel des Abnehmers protestiert, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden oder eine sonstige wesentliche Vermögensverschlechterung eintritt, so können wir nach unserer Wahl entweder Bezahlung der Forderung oder Sicherheiten vor Lieferung verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, sind wir zur weiteren Lieferung nicht

verpflichtet. Bei laufender Geschäftsverbindung können wir darüberhinaus die Belieferung davon abhängig machen, dass auch die übrigen fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung getilgt werden.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

Der Kunde hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche an uns sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach unstreitig sind oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. Eigentumsvorbehalt

- a) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder des Werklohnes sowie bis zur Bezahlung aller vergangenen oder zukünftigen Lieferungen innerhalb der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen - bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zur Scheck- oder Wechseleinlösung - bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum. Das gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, vom Abnehmer bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist.
- b) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Ist vereinbart, dass die Finanzierung im Wechsel-Scheckverfahren erfolgt, so tritt der Eigentumsübergang in den vorgenannten Fällen erst bei endgültiger Einlösung des Wechsels (der Wechsel) ein.
- c) Die Veräußerung der Ware ist dem Besteller nur im regelmäßigen Geschäftsgang gestattet (also nicht zum Beispiel Sicherungsübereignung, Verpfändung, En-Bloc-Veräußerung) und nur, solange er sich nicht mit seinen Vertragspflichten im Verzug befindet.
- d) Im Fall der Veräußerung tritt der Abnehmer hiermit unwiderruflich die ihm aus der Veräußerung, Be- oder Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen sowie einen Anspruch auf Herausgabe aufgrund vorbehaltenen Eigentums schon jetzt sicherungshalber an uns ab. Abgetreten werden ferner Versicherungsansprüche aus Beschädigung, Verlust, Diebstahl oder Beraubung der Ware.
- e) Beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware, die mit nicht von uns gelieferter Ware verarbeitet oder verbunden worden ist, wird die Forderung des Abnehmers an uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware abgetreten.
- f) Verwendet der Abnehmer unsere Waren aufgrund eines Werkvertrages, so tritt er hiermit seine Werklohnforderung gegen seinen Kunden in Höhe der noch bestehenden Forderungen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Diese Abtretung soll auch dann gelten, wenn die Vorbehaltsware vorher durch unseren Abnehmer be- oder verarbeitet worden ist oder wenn sie an mehrere Abnehmer veräußert wird.
- g) Bei Verarbeitung, Verbindung und Einbau mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Abnehmer steht uns das Eigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren. Wir gelten als Hersteller nach § 950 BGB. Für die neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- h) Im Falle des Verzugs oder bei Vorliegen der Voraussetzungen vorzeitiger Fälligkeit sind wir berechtigt, die Ermächtigung zum Einzug unserer Forderungen zu widerrufen und deren Abrechnung offenzulegen.
- i) Wir verpflichten uns, die vorstehend bezeichneten Sicherungen - nach unserer Wahl - freizugeben, wenn der Wert die zu sichernde Forderung nachhaltig um 25% übersteigt.
- j) Die Rücknahme der Ware bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag. Im Fall der Rücknahme ist der Lieferant berechtigt, Gutachten in Höhe des in der Zwischenzeit verminderten Warenwerts auf die Gesamtforderung zu erteilen.

9. Mängelrügen

Der Abnehmer ist verpflichtet, die Ware zu untersuchen. Bei zum Einbau bestimmten Teilen ist vor dem Einbau hinsichtlich aller Qualitätsmerkmale eine sorgfältige Überprüfung (Test) vorzunehmen. Erkennbare Mängel sind vor einer evtl. Verarbeitung oder vor einem vorgesehenen Einbau innerhalb einer Woche schriftlich anzuzeigen. Die Frist beginnt nach Eingang der Ware bei dem Kunden oder dem vom Kunden bestimmten Abnehmer.

Mangelhafte Ware, Teile, Geräte oder Maschinen sind in jedem Fall kostenfrei einzusenden. Auch der Rücktransport geht zu Lasten des Einsenders.

Ein ohne Untersuchung oder Test erfolgter Einbau oder eine Bearbeitung stellt die Genehmigung der Lieferung als vertragsgemäße Erfüllung dar und schließt Gewährleistungsansprüche aus. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben.

Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder versäumt er die Rügefrist gilt die Lieferung als genehmigt. Gewährleistungsansprüche und etwaige Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

10. Gewährleistung

Sofern nicht anders lautende Vereinbarungen getroffen wurden, leisten wir Gewähr für die Fehlerfreiheit und zugesicherten Eigenschaften entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik auf die Dauer von zwölf Monaten ab Übergabe bzw. Abnahme.

Die Zusicherung muss aber im Einzelfall individuell und schriftlich festgelegt werden. Maße, Gewichte, Leistungs- und Beschaffungsangaben sowie technische Angaben aller Art sind lediglich Produktbeschreibungen. Nur dann, wenn ausdrücklich erklärt wird, dass wir für alle Folgeschäden einstehen, besteht für den Kunden ein Ersatzanspruch.

Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.

Die Werkstoffe werden, soweit nicht vom Abnehmer vorgeschrieben, aufgrund unserer Erfahrung und im Hinblick auf die Herstellung genannt. Unsere Empfehlung entbindet den Abnehmer jedoch nicht davon, die Eignung für seinen Einsatzfall zu prüfen.

Bei begründeten Rügen und Beanstandungen haben wir das Recht zur Nachbesserung und/oder - nach unserer Wahl - zur Ersatzlieferung.

Lehnen wir Nachbesserung oder Ersatzlieferung ab bzw. schlägt die Nachbesserung fehl oder wird die Ersatzlieferung nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchgeführt, kann der Kunde Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen.

Bei unsachgemäßer Behandlung, Montagefehler, Eingreifen von Dritten und Mängel durch Vorgänge, die von uns nicht beeinflusst werden können, besteht keine Gewährleistungspflicht. Natürlicher Verschleiß unterliegt nicht der Gewährleistung.

Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen unmittelbarer oder mittelbarer Schäden, aus solche aus unerlaubter Handlung oder positiver Vertragsverletzung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferers zurückzuführen oder er hat im Rahmen einer zugesicherten Eigenschaft den Ersatz von Folgeschäden garantiert. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung auf den typischen vorhersehbaren Schaden.

11. Zusätzliche Bestimmung bei Lieferung von Chemikalien Für galvanische Bäder, Chemikalien und sonstige Verbrauchsmaterialien übernehmen wir Gewähr für einwandfreie Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Produkte. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Sendung zu erheben.

Für neu angesetzte und regenerierte Bäder gilt der Beweis für die einwandfreie Qualität und Arbeitsweise der gelieferten Chemikalien als erbracht, wenn die Bäder von einem unserer Fachleute vorgeführt und beanstandungsfrei übergeben sind. Nach diesem Zeitpunkt können Mängelrügen nicht mehr erhoben werden.

Erfolgt Ansatz oder Zugabe von Präparaten oder Chemikalien ohne Hinzuziehung eines Fachmannes von uns oder unter Nichtbeachtung der entsprechenden Arbeitsvorschriften, können Mängelrügen nur erhoben werden, wenn der Besteller den Nachweis für eine mangelhafte Lieferung erbringt und uns auf Wunsch eine Nachprüfung an Ort und Stelle ermöglicht wird.

Weist der Besteller einen Qualitätsmangel der gelieferten Bäder, Chemikalien und sonstigen Verbrauchsmaterialien nach, so sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss sonstiger Ansprüche des Bestellers nur verpflichtet, unentgeltlich Ersatz für die von uns gelieferte mangelhafte Chemikalienmenge zu stellen oder ein verdorbenes Bad auf unsere Kosten und nach unserem Ermessen zu regenerieren.

12. Beratung, Projektierung, Planung, behördliche Genehmigungen

Beratung, Projektierung und Planung für den Kunden ist nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die Verwendung unseres Liefergegenstandes bezieht und auf vollständiger schriftlicher Information des Abnehmers über den Verwendungszweck und den Einsatz in der Anlage beruhen. Ist unsere Tätigkeit verbindlich und kommt es zu einer Bestellung, so haften wir für evtl. Fehler entsprechend den Bestimmungen in Ziffer 10.

Werden Geräte oder Anlagen mit dem Kunden zusammen entwickelt, kann aber der gemeinsam vorausgesetzte Gebrauch nicht erreicht werden, so haften wir nur, wenn die vereinbarten Anforderungsprofile nicht erreicht worden sind. In diesem Fall ergibt sich der Umfang der Haftung nach Nr. 10.

Liefert der Kunde Zeichnungen, Pläne, Daten oder sonstige Angaben, so ist er alleine verpflichtet, die Richtigkeit zu überprüfen.

Werden von unserer Seite Hinweise oder Ratschläge gegeben, so bleibt es in der Verantwortung und der Prüfungspflicht des Kunden, ob und in welcher Weise er diese Ratschläge für seine Konstruktion verwenden will.

Es ist Angelegenheit des Kunden, sich darüber zu vergewissern, ob der Betrieb mit der von ihm bestellten Anlage oder dem Gerät einer behördlichen Genehmigung bedarf und ob der Betrieb öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht.

13. Schutzrechte Dritter, Urheberrecht

Bei Bestellung nach Zeichnung oder Muster haftet uns der Kunde dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

An den unseren Angeboten beigegebenen Zeichnungen, Skizzen oder Mustern behalten wir das Eigentum bzw. das Urheberrecht. Sie dürfen Dritten ohne unser schriftliches Einverständnis nicht zugänglich gemacht werden und sind unaufgefordert zurückzugeben, wenn der Abschluss mit uns nicht zustande kommt.

14. Montage

Für die Lieferung und Montage von Maschinen und Anlagen gilt zusätzlich:

- a) Die Kosten für die Aufstellung und Inbetriebsetzung gelieferter Maschinen und Anlagen werden nach Zeit berechnet. Dabei kommen für Arbeitszeit und Auslösung die zur Zeit der Montage gültigen Sätze in Anrechnung. Reise- und Wartestunden gelten als Arbeitszeit, außerdem hat der Besteller für geleistete Überstunden uns die tariflich vorgeschriebenen Zuschläge zu erstatten.
- b) Wir berechnen auch die Reisekosten des Montagepersonals und die Transportkosten von Werkzeug und Gepäck. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in die Montagezeit fallenden tariflichen Familienheimfahrten.
- c) Der Besteller hat auf seine Kosten rechtzeitig zu leisten: Alle Grab-, Mauer- und Betonarbeiten, Stemmen von Löchern, Stellen von Gerüsten und sonstigen zur Montage erforderlichen Vorrichtungen, das Abladen und den Transport auf der Baustelle (auch bei frachtfreier Anlieferung), evtl. notwendige Heizung und Beleuchtung, elektrischen Strom für Montage, Werkzeuge sowie die Stellung von Hilfsarbeitern und wenn nötig Facharbeitern in der von uns für nötig erachteten Zahl. Wir übernehmen für solche Hilfskräfte keine Haftung.
- d) Der Besteller muss vor Beginn der Montage alle baulichen Arbeiten soweit fertiggestellt haben, dass die Montage sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Sind bauliche Änderungen gegenüber den von uns zur Verfügung gestellten Bauzeichnungen eingetreten, gehen die dadurch uns entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Bestellers.
- e) Für die Aufbewahrung der Maschinen, Werkzeuge usw. ist vom Besteller ein genügend großer, trockener und verschleißbarer Raum zur Verfügung zu stellen. Für mitgebrachte Aufstellungswerkzeuge trägt der Besteller von ihrer Ankunft an die Gefahr.
- f) Auch wenn für die Montage ein Pauschalpreis vereinbart worden ist oder wenn unsere Preise auch die Kosten für die Aufstellung ausdrücklich mit einschließen, so treffen den Besteller doch die Verpflichtungen- und Lasten der Buchstaben c,d, u. e.
- g) Verzögert sich die Dauer der Montage ohne unser Verschulden, so werden auch bei pauschal abgeschlossenen Verträgen dem Besteller alle daraus sich ergebenden Kosten, insbesondere die Wartezeit, die zusätzliche Arbeitszeit, die gesamten Aufenthaltskosten sowie die zusätzlichen Reisekosten besonders in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt, wenn die Inbetriebnahme der Anlage aus bauseitigen Gründen nicht unmittelbar nach Beendigung der Montage erfolgt.
- h) Die Gefahr der Montage trägt der Besteller.
- i) Bei von uns zu vertretender mangelhafter Montage haften wir innerhalb von 6 Monaten nach Abnahme der Montage derart, dass wir verpflichtet sind, die Mängel zu beseitigen. Die Nachbesserung können wir verweigern, solange der Besteller nicht alle seine Verpflichtungen erfüllt hat, die nicht mit der mangelhaften Montage der Maschine oder Anlage zusammenhängen. Sind wir nicht zur Nachbesserung in der Lage, so kann der Besteller Herabsetzung der Montagekosten verlangen oder vom Vertrag insgesamt zurücktreten. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Bestellers oder Schadensersatzansprüche, vor allem für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Ursache für die fehlerhafte Montage beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, die uns zuzurechnen sind.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis - auch für Wechsel- und Schecksachen - ist Karlsruhe oder nach unserer Wahl auch der Sitz des Abnehmers. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.